



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des kommunalen Friedhofes**  
**der Gemeinde Bannewitz**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**vom 26. April 2022**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 26.04.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz und seiner Einrichtungen (Boderitzer Straße 6, 01728 Bannewitz) sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Auf Verwaltungsgebühren ist die Kostensatzung der Gemeinde Bannewitz in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.
- (3) Die Berechnung beinhaltet die Kosten für die Übertragung des Nutzungsrechtes und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung beauftragt, besondere Leistungen in Anspruch nimmt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Bannewitz, sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

#### § 4

#### Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme des Friedhofes
  - b) bei Grabnutzungsgebühren gemäß Punkt I. des in der Anlage dieser Satzung befindlichen Gebührenverzeichnisses mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit
  - c) bei Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2013 erworben wurde, gemäß Punkt II. des in der Anlage dieser Satzung befindlichen Gebührenverzeichnisses zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr.
- (2) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen beigetrieben werden.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Einebnungen, Ausgrabungen, Umbettungen und anderen nicht aufgeführten Sonderleistungen setzt die Gemeinde Bannewitz den zu zahlenden Betrag nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

#### § 6

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, gestundet sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz vom 28.11.2013 außer Kraft.

Bannewitz, den 26.04.2022



Heiko Wersig  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bannewitz, den 26.04.2022



Heiko Wersig  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis der Gemeinde Bannewitz für die Benutzung des kommunalen Friedhofes

<b>I.</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>	<b><u>Nutzungsdauer</u></b>	<b><u>Gebühr</u></b>
<b>1.</b>	<b>Erdgräber</b>		
1.1	Erdreihengrab	25 Jahre	660,00 EUR
1.2	Erdwahlgrab		
1.2.1	Erdwahlgrab (1-fach)	25 Jahre	780,00 EUR
1.2.2	Erdwahlgrab (2-fach)	25 Jahre	1.200,00 EUR
1.2.3	Erdwahlgrab für Kinder (bis 2. Lebensjahr)	15 Jahre	396,00 EUR
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdwahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.			
<b>2.</b>	<b>Urnengräber</b>		
2.1	Urnenreihengrab (1-fach)	20 Jahre	312,00 EUR
2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	408,00 EUR
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenwahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.			
<b>3.</b>	<b>Sondergräber</b>		
3.1	Urnengemeinschaftsgrabstelle anonym	20 Jahre	240,00 EUR
3.2	Urnengemeinschaftsgrabstelle teilanonym	20 Jahre	1.128,00 EUR
<b>II.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2013 erworben wurde</b>		
<b>1.</b>	<b>Erdgräber</b>		<b><u>je Jahr</u></b>
1.1	Erdreihengrab		9,00 EUR
1.2	Erdwahlgrab		
1.2.1	Erdwahlgrab (1-fach)		9,00 EUR
1.2.2	Erdwahlgrab (2-fach)		10,50 EUR
1.2.3	Erdwahlgrab für Kinder (bis 2. Lebensjahr)		7,50 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnengräber</b>		
2.1	Urnenreihengrab (1-fach)		7,50 EUR
2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)		7,50 EUR

### **III. Bestattungsgebühren**

#### **1. Erdbestattung**

1.1 für Erwachsene 700,00 EUR

1.2 für Kinder (bis 2. Lebensjahr) 300,00 EUR

#### **2. Urnenbeisetzung**

150,00 EUR

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **1. Nutzung der Feierhalle (je 60 min)**

230,00 EUR

#### **2. Nutzung der Feierhalle mit Abschiedsraum (je 60 min)**

300,00 EUR